

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 65.

Dresden, den 11. Juli

1843.

Vier und sechzigste öffentliche Sitzung am
30. Juni 1843.

Inhalt:

Bemerkung zum Protokoll. — Vortrag aus der Registrande.
Den Vorstand der vierten Deputation betr. — Ulaubs-
ertheilungen. — Anzeige, den Ablauf der Auslegungsfrist in
Bezug auf zwei Petitionen betr. — Berathung des Berichts
der vierten Deputation, Traugott Friedrich Kai-
ser's zu Hallbach und Cons. Beschwerde, die ihnen wegen
angeblich geschmälerter Hütung, zuerkannten Strafen und
Kosten betr. — Fortsetzung der Berathung über den Bericht
der zweiten Deputation, das Budget der jährlichen
Staatsausgaben für die Periode der Jahre 1843 bis
1845 betr. (F. Militairdepartement, Position
39 — 61). — Eine dritte Eingabe Wünsche's zu Kott-
mannsdorf betr. (Dabei Rüge wegen Abfassung der an die
Ständeversammlung gelangenden Beschwerden und daß der
Concipient dieser Schrift dem armen Bittsteller einen Stem-
pelbetrag abgenommen, ungeachtet Schriften an die Stände-
versammlung stempelfrei sind.) —

Der Präsident eröffnet die Sitzung wenige Minuten nach
 $\frac{1}{4}$ 11 Uhr, nachdem sich die Staatsminister v. Nostitz-Wall-
witz, v. Könnert, der Königl. Commissar v. Dypel und
35 Kammermitglieder im Saale versammelt haben. Das Pro-
tokoll der vorhergehenden Sitzung wird nun zunächst von dem
Secretair v. Biedermann verlesen. Hierauf bemerkt

Bürgermeister Hübler: Darf ich mir noch die Zahlen zu
Position 30 ausbitten?

Bürgermeister Schill: Die einzige Differenz wird bei der
Position 35 sein. So viel ich verstanden habe, wurde die Posi-
tion mit 35,000 Thlr. angegeben, sie beträgt aber nur 15,000
Thaler.

Secretair v. Biedermann: Ich will erst die Stelle in
Bezug auf die Position 30 lesen.

Nachdem dies geschehen, und diese Stelle sich als richtig er-
geben hatte, wurde auch die in Betreff der Position 35 verlesen,
und die Zahl 35,000 in 15,000 verändert.

Präsident v. Gersdorf: Wenn weiter Nichts zu dem In-
halt des Protokolls zu bemerken ist, so würde ich Se. Königl.
Hoheit und Herrn Domherrn v. Nostitz zur Mitvollziehung zu
ersuchen haben.

Es wird demgemäß das Protokoll von den Genannten mit
unterzeichnet.

Präsident v. Gersdorf: Auf der Registrande fängt
heute Nr. 440 an.

Den Vortrag der Registrande bewirkt hierauf Secretair
Bürgermeister Ritterstädt.

1. (Nr. 440.) Bericht der dritten Deputation über die
Petition des Vicepräsidenten v. Carlowitz, die Zulassung beson-
derer Vertreter des Bauernstandes zu den Kreisversammlungen.

Präsident v. Gersdorf: Der Bericht wird Ihnen schon
ausgetheilt worden sein. Er kommt auf eine der nächsten Ta-
gesordnungen.

2. (Nr. 441.) Beschwerde des Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn
Karl Meinert auf Sachsenfeld und Beiersfeld über die ihm
von den höhern Justizbehörden untersagte Intradeneinnahme
auf besagten Gütern durch seinen dasigen Gerichtsverwalter.

Vicepräsident v. Carlowitz: Diese Beschwerde, ausge-
gangen von Herrn Meinert, Besitzer der Rittergüter Sachsen-
feld und Beiersfeld im erzgebirgischen Kreise, ist an mich zur
Beförderung und Bevormortung gelangt. Der Beschwerde-
führer hat nämlich Inhalts eines mit seinem Gerichtshalter er-
richteten Contractes dem und zwar an Ort und Stelle wohnhaf-
ten Gerichtshalter die Einnahme der gutsherrlichen Intradenein-
nahmen übertragen, und hat um so weniger geglaubt, damit etwas Un-
gesetzliches zu begehen, als diese Einrichtung schon bei seinen
Vorbessern bestanden hat. Von diesem Contractsverhältnisse
hat inzwischen das hohe Appellationsgericht zu Zwicau Kennt-
niß erlangt, und es ist dem Gerichtsherrn verboten worden, eine
solche Bestimmung in dem Contracte aufzunehmen. Man hat
geglaubt, es entspräche eine solche Beauftragung den Verhält-
nissen nicht, die zwischen dem Gerichtsherrn und dem Gerichts-
halter obwalten, und beeinträchtige unter gewissen Voraussetzungen
die Unpartheilichkeit des Gerichtshalters. Dagegen ist re-
curriert worden, es hat aber das hohe Justizministerium die
Entscheidung des Appellationsgerichts nur in so weit reformirt,
als es zugestanden hat, daß der Gerichtshalter die rein gerichtsherrlichen
Intradeneinnahmen, als Lehngelder u. dgl., einnehmen könne,
wogegen es dabei belassen worden, daß er der Einnahme der
eigentlich gutsherrlichen Intradeneinnahmen sich zu enthalten habe. Diese
Entscheidung ist denn nun der Gegenstand einer Beschwerde bei
der ersten Kammer geworden. Was mein Urtheil über diese Frage
anbelangt, so behalte ich mir dasselbe bis zu Berathung des Be-
richtes vor, den die vierte Deputation vermuthlich darüber er-